

[GBl. 1 1976 Nr. 21 S. 290] i. d. F. der 2. VO vom 28.11. 1978 [GBl. 1 1980 Nr. 21 S. 207]) und daß die Pfändung von Grundstücken oder Gebäuden mit der Zustellung des Ersuchens um Eintragung eines Pfändungsvermerks an den zuständigen Liegenschaftsdienst, die Pfändung von Schiffen mit der Zustellung des Arrestbefehls an den Schiffsführer wirksam wird;

— über die Durchführung jeder Sachpfändung ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Beschuldigten oder dem Angeklagten auszuhändigen ist (vgl. § 121 ZPO; Ziff.4.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

1.4. Durch Pfändung nur den Anspruch sichern, bedeutet, daß vor Rechtskraft der Verurteilung des Angeklagten (z. B. zu einer Geldstrafe, zur Zahlung des Gegenwertes oder zum Schadenersatz) keine Zahlungen aus gepfändeten Arbeitseinkünften und Forderungen vorgenommen und gepfändete Sachen nicht verwertet werden dürfen. Zur Freigabe bestimmter Beträge vgl. Anm.2.1.-3.2. zu §6.

2. Die Befugnisse des Sekretärs des Kreisgerichts bei der Pfändung von Vermögenswerten, die dem Staatsanwalt bei der Vollziehung des Arrestbefehls zustehen, bestehen insbes. darin, daß er - soweit im Arrestbefehl nicht die zu pfändenden Vermögenswerte ausdrücklich bezeichnet sind - den Beschuldigten vorladen, ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen und ein Vermögensverzeichnis von ihm fordern kann (vgl. § 95 Abs. 1 ZPO). Diese Maßnahmen kann er auch gegen den Willen des Beschuldigten durchsetzen (vgl. § 94 Abs. 1 ZPO). Bei Nichtbefolgen der Ladung oder bei Nichtvorlage des Vermögensverzeichnisses kann er eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark aussprechen (vgl. §95 Abs. 2 ZPO).

3.1. Ersuchen des Staatsanwalts an den Sekretär des zuständigen Kreisgerichts: Dem schriftlichen Ersuchen um Vornahme von Pfändungsmaßnahmen ist die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen des Arrestbefehls beizufügen (vgl. Ziff. 5.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

3.2. Die Zuständigkeit des Sekretärs des Kreisgerichts für die Vollziehung bestimmt sich allein nach dem Stand- oder Aufbewahrungsort der zu pfändenden

den Vermögenswerte, unabhängig vom Sitz des ersuchenden Staatsanwalts.

3.3. Unterstützung des Sekretärs durch den Staatsanwalt: Der Staatsanwalt hat den Sekretär bei der Vollziehung des von ihm erlassenen Arrestbefehls insbes. zu unterstützen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Beschuldigte oder eine dritte Person Widerstand gegen die Pfändungsmaßnahmen leisten wird, oder wenn der Staatsanwalt um die Pfändung größerer oder sperriger Sachen ersucht hat und diese nicht am Ort der Pfändung verbleiben können. Der Sekretär hat den Staatsanwalt rechtzeitig davon zu informieren.

4.1. Übergabe gepfändeter Vermögenswerte an den Staatsanwalt: Bei der Vollziehung des Arrestbefehls des Staatsanwalts in Verwahrung genommene Sachen hat der Sekretär dem Staatsanwalt zusammen mit dem Pfändungsprotokoll zu übergeben; verbleiben die Sachen beim Beschuldigten, genügt die Übergabe des Pfändungsprotokolls. Die Verwahrung der Vermögenswerte ist bis zur Aufhebung bzw. Wirkungslosigkeit des Arrestbefehls Aufgabe des Staatsanwalts.

4.2. Durch den Staatsanwalt zu veranlassende Schutzmaßnahmen betreffen z. B. die gesicherte Unterstellung von Booten und Fahrzeugen oder die Aufbewahrung wertintensiver Sachen (z. B. Münz- oder Briefmarkensammlungen sowie Schmuck). Wertintensive Sachen können z. B. in Wertgelassen (Schließfächern) von Kreissparkassen und Genossenschaftsbanken verwahrt werden. Ist der Beschuldigte inhaftiert, kann der Staatsanwalt z. B. den Rat der Gemeinde oder das für den Verkehr zuständige Fachorgan des örtlichen Rates um gesicherte Unterstellung von Kraftfahrzeugen ersuchen (vgl. §7 Abs. 2 Ziff. 3 der HFVO).

5. Schutzmaßnahmen durch den Sekretär des Kreisgerichts sind zu veranlassen, wenn der Arrestbefehl durch das Prozeßgericht, das BG oder von einem MG erlassen und der Sekretär des KG um die Vollziehung ersucht wurde. Zum Ersuchen des Sekretärs an den Staatsanwalt, Maßnahmen nach der HFVO zu veranlassen, vgl. Ziff.6.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84.